Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8276**

18. Wahlperiode 28.04.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7992, 18/8129 Nr. 2 –

Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Stärkere Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern zur Vermeidung unkontrollierter Weiterleitung von Kleinwaffen.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird mit dem Erfordernis einer Genehmigung bei der Einfuhr bestimmter Rüstungsgüter aus Russland eine neue Informationspflicht eingeführt. Es sind nur etwa ein bis zwei Anwendungsfälle pro Jahr zu erwarten. Die jährlichen Bürokratiekosten werden auf insgesamt unter 300 Euro geschätzt. Mit der Ausweitung der Nachweispflichten für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Da der Ausführer nach derzeitiger Rechtslage seinem Antrag bereits eine vom Empfänger der fraglichen Rüstungsgüter abzugebende Endverbleibserklärung beizufügen hat, entstehen durch die Pflicht zur Vorlage inhaltlich erweiterter Erklärungen keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Es besteht kein messbarer Umstellungsaufwand, da lediglich die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften erforderlich ist. Weiter gibt es keinen zusätzlichen, messbaren Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Auswärtige Amt bei der Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen („Post-Shipment-Kontrollen“) soll finanziell und stellenmäßig bei den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgeglichen werden. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Kontrollen mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung zu bewältigen sein und insofern keine zusätzlichen, über das Budget der Auslandsvertretungen hinausgehenden Kosten entstehen werden. Die Anzahl der tatsächlichen Kontrollen steht daher unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten. Der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei dem Nachhalten der zu erfassenden Fälle sowie der Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen beläuft sich auf zwei Planstellen, konkret auf jeweils eine Stelle des gehobenen und eine Stelle des mittleren Dienstes. Für diese Planstellen fallen durchschnittliche Kosten in Höhe von insgesamt 120 139 Euro an.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/7992 nicht zu verlangen.

Berlin, den 27. April 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer Vorsitzender	**Klaus-Peter Willsch** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus-Peter Willsch

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/7992, 18/8129 Nr. 2** wurde am 15. April 2016 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung sowie dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung verlangt, dass bei der Beantragung von Ausfuhren von Gütern nach Teil I der Ausfuhrliste, eine Nachweispflicht für den Endverbleib eingeführt wird. Dazu soll auch eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Kontrollen des Endverbleibs durch deutsche Behörden geschaffen werden. Eine Ausnahmeregelung vom EU-Waffenembargo gegen Russland für Einführung bestimmter Raketentreibstoffe ist einzuführen.

Die Stärkung der Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern diene vor allem der Verringerung der unkontrollierten Anhäufung und Weiterleitung von Kleinwaffen. Durch die Stärkung des Grundsatzes „Neu für Alt“, verpflichte sich der Endempfänger, die durch Neubeschaffungen zu ersetzenden Rüstungsgüter zu vernichten, was durch die deutschen Behörden auch überprüft werden müsse. Nur so könnten die rüstungsexportkontrollpolitischen und sicherheitspolitischen Ziele erreicht werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/7992 in seiner 67. Sitzung am 27. April 2016 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/7992 in seiner 97. Sitzung am 27. April 2016 beraten und empfiehlt, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/7992 in seiner 65. Sitzung am 27. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 18/7992 am 14. April 2016 befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel (4) Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden,

Managementregel (10) Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung der betroffenen Managementregeln wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/7992 in seiner 76. Sitzung am 27. April 2016 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/7992 nicht zu verlangen.

Berlin, den 27. April 2016

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333